



Stand: 26.09.2016

Eheschließungen mit iranischen Staatsangehörigen

Eheschließung in Iran:

Eine **Eheschließung vor einem iranischen Heiratsnotariat** (sabt-e esdewadj) ist nur möglich, sofern mindestens einer der Ehepartner die iranische Staatsangehörigkeit besitzt und eine religiös-schiitische Eheschließung durchgeführt wird.

Ehen mit nicht-schiitischen iranischen Staatsangehörigen richten sich nach dem Recht der jeweiligen Religionsgemeinschaft des künftigen Ehepartners (zum Beispiel bei Partnern zoroastrischen, jüdischen, armenisch-gregorianischen oder syrisch-orthodoxen Glaubens)

Folgende Dokumente werden zur Eheschließung beim Heiratsnotariat benötigt:

1. Shenاسnameh und Kart-e Melli des iranischen Staatsangehörigen
2. deutscher Reisepass des deutschen Staatsangehörigen mit gültigem Aufenthaltstitel (Kopie aller Seiten)
3. acht Passbilder beider Verlobten (3*4, Frauen mit Kopftuch)
4. Gesundheitszeugnis eines iranischen Labors für beide Ehepartner
5. Eheschließungszeugnis des deutschen Ehepartners (ausgestellt vom zuständigen deutschen Standesamt, übersetzt und legalisiert durch die iranische Vertretung in Deutschland)

Eine **iranische Frau benötigt für die Eheschließung mit einem ausländischen Mann** zusätzlich eine besondere **Genehmigung des Innenministeriums** (Art. 1060 iZGB). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann der Mann mit einer Haftstrafe von bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Zur Beantragung der Genehmigung werden nach Kenntnis der Botschaft folgende Unterlagen verlangt:

1. gemeinsamer Formantrag der Verlobten
2. für den Mann:
 - Original und zwei Kopien des Reisepasses, der Geburtsurkunde und der Arbeitserlaubnis
 - Bescheinigung über Konvertierung zum Islam, falls die Frau dem muslimischen Glauben angehört, der Mann jedoch bislang nicht
 - Nachweis der finanziellen Situation des Mannes und notarielle Verpflichtungserklärung des Mannes zur Übernahme der Unterhaltskosten für die Frau und minderjährigen Kinder
 - Eheschließungszeugnis des zuständigen deutschen Standesamts (am Wohnsitzort oder am letzten Wohnsitzort in Deutschland), übersetzt und legalisiert von der zuständigen iranischen Auslandsvertretung in Deutschland
 - polizeiliches Führungszeugnis
 - legalisiertes Scheidungsurteil, falls geschieden
 - sechs Passbilder
3. für die Frau:
 - Original und zwei Kopien des Reisepasses und des Personalausweises (alle Seiten)
 - notarielle Erlaubnis des Vaters zur Eheschließung oder Scheidungsurkunde, falls geschieden

– acht Passbilder

Eine nach iranischen Vorschriften durchgeführte Eheschließung ist im Regelfall auch **für den deutschen Rechtsbereich gültig**. Deutsche Behörden verlangen als Nachweis normalerweise die iranische Heiratsurkunde mit einer legalisierten Übersetzung. **Nicht anerkennungsfähig** sind Ehen, die durch einen Vertreter mit **Generalvollmacht** geschlossen wurden, da sie einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts darstellen. Ist einer der Ehegatten bei Eheschließung nicht anwesend, sondern bevollmächtigt stattdessen im Voraus einen Vertreter, so muss in der Vollmacht der Name des zukünftigen Ehepartners genannt werden.

Deutsche Staatsangehörige können des Weiteren die Beurkundung der ausländischen Eheschließung und die Ausstellung einer deutschen Heiratsurkunde beantragen (Antragsverfahren siehe separates Merkblatt).

Eheschließung in Deutschland:

In Iran wird die Rechtswirksamkeit einer in Deutschland geschlossenen Ehe unter Beteiligung mindestens eines iranischen Staatsangehörigen nur anerkannt, wenn nach der Eheschließung die Registrierung der Ehe bei der zuständigen iranischen Auslandsvertretung oder in Iran erfolgt. Sie ist an keine Frist gebunden und muss von den Ehegatten selbst veranlasst werden. Sollte die Ehefrau dem Islam angehören, ist eine Anerkennung für den iranischen Rechtsbereich nur möglich, wenn der nichtmuslimische Ehemann vor der Heirat zum Islam übertritt. Entsprechende Bescheinigungen stellt z.B. das Islamische Zentrum Hamburg e.V. aus. Die Nichtregistrierung einer Ehe ist nach iranischem Recht strafbar.

Ein schiitischer Iraner kann mit einer nichtmoslemischen Ehefrau die Ehe schließen. Vor der Registrierung der Ehe muss die Ehefrau aber ebenfalls zum Islam konvertiert sein.

Ist einer der beiden Verlobten bei der Anmeldung der Eheschließung nicht anwesend, hat er eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er mit der Anmeldung der Eheschließung durch den anderen Verlobten einverstanden ist. Diese Beitrittserklärung kann bei der deutschen Botschaft abgegeben werden. Zur Visaerteilung ist eine Bescheinigung des Standesamts über die Anmeldung der Eheschließung erforderlich.

Besonderheiten im iranischen Recht:

Beabsichtigt eine Deutsche, die Ehe mit einem iranischen Staatsangehörigen einzugehen, sollte sie vor der Ehe Folgendes bedenken: Das gesamte iranische Familienrecht unterliegt den religiösen Statuten und Rechten. Zur rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit ist bei Eheschließung in Deutschland der Abschluss eines Ehevertrages vor der Eheschließung empfehlenswert. Je stärker sich ein solcher Vertrag dem islamischen Recht annähert, desto wahrscheinlicher ist eine Anerkennung in Iran (zum Beispiel die Benennung von zwei Zeugen). Über die Ausgestaltung eines Ehevertrages informieren das Bundesverwaltungsamt, Barbarastrasse 1, 50728 Köln und gemeinnützige Auswanderberatungsstellen. Bei Eheschließung in Iran müssen alle vertraglichen Vereinbarungen in der Heiratsurkunde (Musterverträge des Hohen Justizrats) aufgeführt werden. Eine vorherige Beratung bei einem iranischen Rechtsanwalt ist ratsam.

Mehrehe:

Nach iranischem Recht kann der Ehemann mehrere Ehefrauen haben. Zwar kann das Recht des Ehemannes nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden. Die weitere Heirat des Mannes kann jedoch als ein Scheidungsgrund für die Frau vereinbart werden.

Staatsangehörigkeit:

Durch eine nach iranischem Recht rechtmäßige Eheschließung mit einem Iraner erwirbt die deutsche Ehefrau automatisch die iranische Staatsangehörigkeit. Erfolgt die Eheschließung in Iran, kann regelmäßig von einem automatischen Staatsangehörigkeitserwerb der deutschen Ehefrau ausgegangen werden. Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer in Deutschland bzw. in einem Drittland geschlossenen Ehe unter Beteiligung eines iranischen Staatsangehörigen wird auf den o.g. Punkt 'Eheschließung in Deutschland' hingewiesen. Rechtsverbindliche Auskünfte zum Erwerb der iranischen Staatsangehörigkeit können nur die zuständigen iranischen Behörden erteilen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die iranischen Behörden bei der Einreise in die Islamische Republik Iran oder bei der Ausstellung des sog. Shenanameh für die deutsche Ehefrau den deutschen Reisepass der Betroffenen einbehalten. In diesem Falle werden Sie gebeten umgehend mit der Deutschen Botschaft Teheran Kontakt aufzunehmen.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht bei einem automatischen Staatsangehörigkeitserwerb nicht verloren. Gemeinsame Kinder erwerben durch Geburt grundsätzlich sowohl die iranische Staatsangehörigkeit über den Vater als auch die deutsche Staatsangehörigkeit über die Mutter. Da die iranischen Behörden eine doppelte Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht akzeptieren, spielt die neben der iranischen bestehende deutsche Staatsangehörigkeit für sie keine Rolle. Ehefrau und Kinder werden in Iran ausschließlich wie iranische Staatsangehörige behandelt. Dies kann dazu führen, dass die konsularischen Betreuungsmöglichkeiten seitens der deutschen Botschaft Teheran in Notfällen eingeschränkt sind.

Ein- und Ausreise nach Iran sind für Doppelstaater nur mit einem iranischen Reisepass möglich. Iranische Staatsangehörige erwerben durch die Eheschließung mit einem/einer deutschen Staatsangehörigen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Scheidung:

Nach islamischem Recht ist der Ehemann berechtigt, seine Frau jederzeit ohne Angabe von Gründen zu verstoßen. Die Ehefrau dagegen hat nur geringe Möglichkeiten, die Aufhebung der Ehe zu begehren. Das Scheidungsrecht der Frau kann (in Grenzen) vertraglich vereinbart werden.

Unterhaltsrecht, eheliches Güterrecht, Erwerbstätigkeit:

Nach islamischem Recht hat die Ehefrau nach erfolgter Verstoßung und nach Ablauf der Wartezeit keinerlei gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen ihren Ehemann. Die Verlobten können anlässlich ihrer Eheschließung eine Braut- oder Morgengabe zur finanziellen und rechtlichen Sicherstellung der Ehefrau bei Aufhebung der Ehe durch Scheidung oder Tod vereinbaren. Die Teilhabe der Frau am Vermögen des Mannes kann vertraglich vereinbart werden. Der Ehemann kann seiner Ehefrau eine Berufstätigkeit untersagen, solange ihr diese Freiheit nicht vertraglich zugesichert ist.

Sorgerecht für gemeinsame Kinder:

Nach iranischem Recht steht das Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht über gemeinsame Kinder ausschließlich dem Vater zu. Der Mutter steht das Recht der Personensorge für Jungen und für Mädchen bis zum Alter von 7 Jahren zu. Das Kind führt automatisch den Familiennamen des

Vaters. Die Kinder folgen ausnahmslos der Religion des islamischen Vaters.

Aufenthaltsrecht:

Nach iranischem Recht kann der Ehemann den Aufenthalt der Ehefrau bestimmen. Daher ist zur Ausreise die Genehmigung des Ehemannes erforderlich. Die Möglichkeiten der Botschaft, hierbei gegenüber den iranischen Behörden unterstützend tätig zu werden, sind sehr eingeschränkt.

Namensrecht:

Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört: Nach iranischem Recht behält jeder Ehegatte grundsätzlich seinen Familiennamen bei. Die Ehefrau kann jedoch mit Genehmigung ihres Ehemannes dessen Familiennamen führen. Nach deutschem Recht können Ehegatten durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen, es sei denn, der Ehename besteht aus mehreren Namen. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

Erbrecht:

Die Ehefrau erbt lediglich $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{8}$ des beweglichen Nachlasses sowie des Werts der Gebäude und Bäume, der Ehemann $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{1}{4}$ des gesamten Vermögens.

Die oben genannten Bestimmungen gelten nur für Iraner schiitischen Glaubens. Für die anderen im Iran anerkannten Religionsgemeinschaften gelten eigene Bestimmungen zum Familien- und Erbrecht.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch **keine Gewähr** übernommen werden.

Eine Eheschließung in der deutschen Botschaft ist nicht mehr möglich.